

Satzung des TuS Blau-Gelb Referinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TuS Blau-Gelb Referinghausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 59964 Medebach-Referinghausen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Vereinsnummer 30140. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff.). Die dem Verein zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, zur Förderung des Sports und der Jugendpflege und aller damit verbundenen körperlichen und sittlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit-, Gesundheit- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, Geld- und Sachspenden, sonstigen Zuschüssen sowie aus Erlösen aus Veranstaltungen.

§ 4 Verbandsanschluss

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten für alle Mitglieder die Satzungen/ Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Sportverbände und dessen Dachverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung darüber getroffen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und etwaige Gebühren oder Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen die Hälfte des festgesetzten Mitgliedsbeitrags, sind aber von Gebühren oder Umlagen ausgenommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Vorsitzenden | (Wahlgruppe1) |
| 2. Vorsitzenden | (Wahlgruppe2) |
| Kassierer(in) | (Wahlgruppe2) |
| Geschäftsführer(in) | (Wahlgruppe1) |
| Freizeit- und Gesundheitsport Obfrau/mann | (Wahlgruppe1) |

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Kassierer(in), können jeweils ein weiteres Vorstandsamt wahrnehmen. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer zu bestimmen, die dem Vorstand beratend beistehen und /oder Sonderaufgaben übernehmen. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Führung der laufenden Geschäfte. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Erstellung des Jahresberichts. Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei in jedem Jahr eine Gruppe (siehe § 9) neu gewählt wird. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen kann die Amtsperiode auch ein Jahr betragen. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern durch Aushang auf der Mitteilungstafel in der Ortsmitte, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
5. Entscheidung über eingebrachte Anträge
6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses
7. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Abhaltung dieser Versammlung den Mitgliedern satzungsgemäß bekannt gegeben worden ist. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 49% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder, deren Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Weitere Anträge können nur mit Unterstützung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Ein eingebrachter Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Geleitet wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter. Der Protokollführer hat über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder diese unter Angabe der Verhandlungspunkte und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch Aushang auf der Mitteilungstafel in der Ortsmitte, mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- ◆ Feststellung der Stimmberechtigten
- ◆ Eingebrachte Anträge

Über die Beschlüsse und Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.

§ 15 Kassenwesen/Kassenprüfung

Die Verwaltung und Aufbewahrung der Vereinskasse sowie der Rechnungsunterlagen obliegt dem Kassierer. Für Abhebungen, Einzahlungen, Überweisungen u. ä. reicht die alleinige Unterschrift des Kassierers. Die Buchführung muss so aufgebaut sein, dass sie ohne Schwierigkeiten und jederzeit geprüft werden kann.

Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich auf rechnerische Richtigkeit durch beauftragte Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Darüber hinaus ist der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter jederzeit berechtigt, in die Kassengeschäfte Einsicht zu nehmen und die Kasse zu prüfen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben. Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im jährlichen Rhythmus einer der Kassenprüfer ausscheidet. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers, kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bestimmen, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Die Auflösung des Vereins kann dann nur durch Beschluss dieser Versammlung, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Mit dem Auflösungsbeschluss soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In diesem Fall und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Dorfgemeinschaft Referinghausen e.V. und sollte dieser nicht mehr bestehen, an die Stadt Medebach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Referinghausen zu verwenden haben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll sie umgedeutet werden, dass der Satzungszweck erfüllt wird.